

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit Konkretisierungen zur Tätigkeit des Datenanalysten gemäß § 6 Qualitätssicherungs- Richtlinie Dialyse (QSD-RL)

Vom 20. September 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Tätigkeit als Datenanalysten gemäß § 6 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (QSD-RL) ergänzend zum Beschluss des G-BA vom 16. März 2017 konkretisierend zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt, den Geschäftsbericht im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 QSD-RL in Form eines Sachstandsberichtes [*entsprechend Produktkategorie A1*] zum Thema Datenlieferungen der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) eines Berichtsjahres im Rahmen der QSD-RL zu erstellen.
2. Dabei sind insbesondere folgende Inhalte als Präsentation darzustellen:
 - a. tabellarische Darstellung pro KV und Quartal des Berichtsjahres gemäß **Anlage 1**:
 - Datum der Datenlieferungen via Vertrauensstelle (VTS)
 - der Anzahl Patienten,
 - der Anzahl der Dialyseeinrichtungen,
 - des Übergabedatums der Quartalsberichte an die KVen
 - b. Informationen pro Quartal gemäß **Anlage 2** über:
 - Festgestellte Fehler bei Daten oder Datenlieferungen, fehlende Datenlieferungen oder Daten, nicht auswertbare Daten
 - Ursachen von Fehlern oder fehlenden Daten
 - Auswirkungen von Fehlern oder fehlenden Daten auf Auswertungen
 - Maßnahmen/Lösungen

II. Hintergrund der Beauftragung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (QSD-RL) wird die Datenanalyse durch den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 QSD-RL vom G-BA für das gesamte Bundesgebiet beauftragten Datenanalysten durchgeführt. Bis Ende 2017 war die Medical Netcare GmbH (MNC) mit den entsprechenden Aufgaben betraut.

Der G-BA hat am 16. März 2017 das IQTIG beauftragt, die Tätigkeit als Datenanalyst gemäß QSD-RL ab dem Berichtsjahr 2018 von MNC zu übernehmen (**Anlage 3**).

Die Berichtspflichten des Datenanalysten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 wurden aufgrund der Besonderheiten der Beauftragungen des IQTIG durch den G-BA konkretisiert.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Die Übermittlung des Geschäftsberichtes in Form eines Sachstandsberichtes (in schriftlicher Form als Folien) erfolgt durch das IQTIG bis zum 30. Juni des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres. Die Berichtsinhalte werden in der auf den 30. Juni folgenden AG-Sitzung präsentiert.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. September 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Mustertabelle für die Darstellung der Informationen zum Sachstandsbericht gem. Nummer 1 a

X. Quartal 20XX

Kassenärztliche Vereinigung	Übermittlungsdaten via VTS an IQTIG	Anzahl der Patienten/Patientinnen	Anzahl der Dialyseeinrichtungen	Übergabedatum des Quartalsberichts an die KV
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Westfalen-Lippe				

Beschluss



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des IQTIG mit der Datenanalyse gemäß Qualitätssicherungs- Richtlinie Dialyse (QSD-RL)

Vom 16. März 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 beschlossen, ab dem Berichtsjahr 2018 das IQTIG mit der Erfüllung der dem Datenanalysten nach der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (QSD-RL) des G-BA vom 21. Juni 2012 obliegenden Aufgaben zu beauftragen. Maßgeblich ist die QSD-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung. Vor diesem Hintergrund wird das IQTIG beauftragt, in Bezug auf alle von ihm zu erbringenden Leistungen Betriebsbereitschaft zur Durchführung des Echtbetriebes bis spätestens zum 1. April 2018 herzustellen. Die Datenannahme hat ab dem 1. April 2018 durch das IQTIG zu erfolgen. Vierteljahresberichte an die Dialyse-Einrichtungen und an die Kassenärztlichen Vereinigungen sind erstmals für das Berichtsquartal Q1/2018 zu erstellen. Ein Jahresbericht an den G-BA und ein Zusammenfassender Bericht der Berichtersteller sind erstmals für das Jahr 2018 zu erstellen.

Mit dem Auftrag wird das Institut nach § 137a SGB V verpflichtet

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

